

**Prüfungsordnung der Fakultät Bauwesen vom 20.01.2006 in der novellierten
Fassung vom 12.12.2007**

**Besonderer Teil
für den Master-Studiengang Architektur**

**Fakultät Bauwesen
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen**

[b]

bezieht sich im Allgemeinen
Teil auf:

	§	Seite
§ 26 Hochschulgrad / Zeugnis	§ 3, § 14	1, 8
§ 27 Dauer und Verlauf des Studiums	§ 4	2
§ 28 Prüfungsleistungen	§ 9	4
§ 29 Master-Arbeit	§ 20	10
§ 30 Kolloquium	§ 21	11
§ 31 Inkrafttreten	§ 25	12
Anlage 1 Master-Urkunde (Muster)		
Anlage 2 Master-Zeugnis (Muster) Regelstudium		
Anlage 3 Studienstruktur		
Anlage 4 Modulbeschreibungen		

§ 26 Hochschulgrad / Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt mit der Abschlussprüfung ab.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt M. A. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (**Anlage 1**). Ein Muster des Master-Zeugnisses enthält **Anlage 2**. Zusätzlich wird eine Zeugnis-Ergänzung („Diploma-Supplement“) mit näheren Angaben zum Hochschulabschluss ausgegeben.

[b]

§ 27 Dauer und Verlauf des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre.
Der Verlauf des Regelstudiums wird in **Anlage 3** aufgezeigt. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß **Anlage 4** beträgt **120** Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ist in **Anlage 4** dargestellt.

§ 28 Prüfungsleistungen

- (1) Die für die Master-Prüfung erforderlichen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus **Anlage 4**.
- (2) Innerhalb der nachfolgenden Modulgruppen müssen Leistungspunkte in genanntem Umfang erbracht werden.

Pflichtmodule:

Modulgruppe	Visualisierung und Gestaltung	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Allgemeinwissenschaften	12	Leistungspunkte
Modulgruppe	Praxisprojekt	18	Leistungspunkte
Modulgruppe	Kompetenzbereich / Profilbildung	30	Leistungspunkte
Modulgruppe	Master-Arbeit	24	Leistungspunkte

Wahlpflichtmodule:

Modulgruppe	Wahlpflichtbereich	18	Leistungspunkte
Modulgruppe	Out of College	6	Leistungspunkte

§ 29 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem hochschulöffentlichen Kurzvortrag. Der Zeitrahmen für die Master-Arbeit wird entsprechend einem Zeitaufwand von 24 Leistungspunkten festgelegt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist ein Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema entnommen werden soll, beizufügen und eine Erklärung, ob die Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden soll.

§ 30
Kolloquium

- (1) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nach § 4 Absatz 1 bis auf die Leistungspunkte der Master-Arbeit erbracht ist und die Master-Arbeit vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit durchgeführt werden.

§ 31
Inkrafttreten

- [b]**
- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
 - (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 beginnen.